



# Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: [gemeinde@schattwald.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@schattwald.tirol.gv.at)

28. April 2021

AZ: 030-07/2021

Betrifft: Ladung zur Bauverhandlung

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Herr FIEGENSCHUH Martin, 6677 Schattwald Fricken 16** hat bei der Gemeinde Schattwald am **08.04.2021** um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: **Neubau/Zubau Heulager, auf Gp. Nr. 2851, Ezl. 538, KG. Schattwald, in 6677 Schattwald** angesucht.

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung:

**im Gemeindeamt Schattwald, am Dienstag, 11.05.2021 um 17.00 Uhr**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihren/r Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der oder die Bevollmächtigte/r eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der oder die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB: einem Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der oder die Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der oder die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der oder die Beteiligte mit seinem oder ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Gesamter Bauakt, im Gemeindeamt Schattwald, 6677 Schattwald 41, während der Amtszeiten.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schattwald kundgemacht.

**Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen**

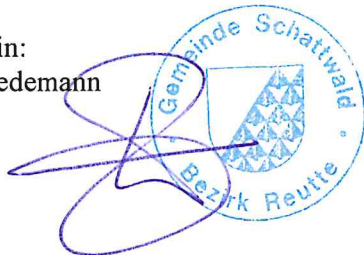
**müssen spätestens am Tag der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.**

**Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden: im Gemeindeamt Schattwald, 6677 Schattwald 41 bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtszeiten.**

Wenn eine Beteiligte/r jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Bürgermeisterin:  
Waltraud Zobl-Wiedemann



Angeschlagen am: 29.04.2021

Abgenommen am:

Kundgemacht auch auf der Homepage: [www.schattwald.tirol.gv.at](http://www.schattwald.tirol.gv.at)